

Liestal, 27. März 2020

Corona-Spezialbestimmungen für das Zeugnis Sommer 2020 auf der Primarstufe

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Seit bald zwei Wochen sind alle Schweizer Schulen aufgrund der Verbreitung des Coronavirus geschlossen und es findet Fernunterricht statt. Gemäss bundesrätlicher Verordnung ist der ordentliche Unterricht an den Schulen vor Ort sicher bis 19. April 2020 verboten. Wann dieses Verbot wieder aufgehoben wird, ist offen. Diese Situation ist eine Herausforderung für uns alle.

Für mich als Bildungsdirektorin des Kantons Basel-Landschaft ist klar, dass die Schülerinnen und Schüler wegen Corona keine Nachteile auf ihrem weiteren Bildungsweg haben dürfen. 2019/20 soll kein verlorenes Schuljahr werden!

Um Sicherheit und Klarheit zu schaffen, ist es uns ein Anliegen, den Umgang mit Prüfungen, Zeugnissen und Übertritten zu klären. Bis die Schulen wieder im gewohnten Rahmen stattfinden können, gilt folgendes:

- Die Zeugnisnote errechnet sich aus den bis zum 16. März 2020 erhobenen Leistungserhebungen.
- Während des Fernunterrichts gibt es jedoch weiterhin Lernkontrollen. Sie dienen zur Sicherung des Lernfortschritts, fliessen aber nicht in die Zeugnisnote ein.
- Die Beförderung ins nächste Schuljahr erfolgt ganz normal. Ist sie gefährdet, findet zwischen den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gespräch über die weitere schulische Förderung mit oder ohne Beförderung statt. Kann dieses nicht durchgeführt werden oder findet man keine Einigung, entscheidet der Klassenkonvent (Lehrpersonenteam der Klasse) über die Beförderung.
- Im Zeugnis weist der Vermerk «COVID-19» auf die verkürzte Beurteilungsperiode hin.
- Wird der Unterricht an den Schulen bis spätestens Mitte Mai wiederaufgenommen, können weitere zeugnisrelevante Prüfungen durchgeführt werden.
- Die Übertritte in die Sekundarschule sind bereits geregelt und von diesen Bestimmungen nicht betroffen.

Es ist mir ein ganz besonderes Anliegen, Ihnen in dieser wichtigen Angelegenheit Sicherheit zu geben und – innerhalb der kantonalen Befugnisse - klare Verhältnisse für Sie, Ihr Kind sowie die Lehrpersonen zu schaffen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und wünsche Ihnen und Ihren Liebsten gute Gesundheit!

Freundliche Grüsse



Regierungsrätin Monica Gschwind

An die Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule

Liestal, 13. März 2020

Einstellung des Unterrichts vor Ort

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat heute entschieden, dass vom 16. März 2020 bis am 4. April 2020 alle Präsenzveranstaltungen an Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten untersagt sind. Der Regierungsrat hat daraus folgende Anweisungen für den Schulbetrieb abgeleitet:

Grundsätzliches

- Ab Montag, 16. März 2020 bis zum 4. April findet kein Unterricht vor Ort statt.
- Die Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich zuhause betreut. Personen ab 65 oder aus der Risikogruppe sollten die Betreuung nicht übernehmen.
- Für die Schülerinnen und Schüler ist das Schulareal grundsätzlich geschlossen.

Bearbeitung Schulstoff

- Die Schülerinnen und Schüler sollen in den kommenden Wochen zu Hause den Schulstoff bearbeiten. Die Schulen bauen dazu einen Fernunterricht (Arbeitsaufträge abholen, postalisch oder per Mail, «Distance Learning», virtueller Unterricht, etc.) auf. Die Schulen werden Sie baldmöglichst informieren.
- Die ersten Tage dienen der Initialisierung des Fernunterrichts und der Sicherstellung der fachlichen und klassenbezogenen Abstimmungen.
- Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder den Schulstoff Zuhause bearbeiten.
- Die Schule kann einzelne Schülerinnen und Schüler gezielt und persönlich zum Erscheinen vor Ort einladen.
- Über die Durchführung von Schnupperlehren entscheidet der Schnupperbetrieb. Die Klassenlehrperson muss informiert werden.

Wir stehen vor einer Herausforderung, die für uns alle neu ist und in dieser Form hoffentlich einzigartig bleiben wird. Für Ihre tatkräftige Unterstützung und Ihr besonnenes Handeln in dieser besonderen Situation danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse



Monica Gschwind
Regierungsrätin

Merkblatt für Erziehungsberechtigte (Primarstufe und Sekundarschulen) Stand 13. März 2020

Umgang mit dem Verbot aller Präsenzveranstaltungen an Schulen

1. Was bedeutet das für die Schulen?

Ab Montag, 16. März 2020, bis zum 4. April 2020 findet kein Unterricht vor Ort statt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in dieser Zeit zuhause den Schulstoff bearbeiten. Die Schulen bauen dazu einen Fernunterricht auf.

(Arbeitsaufträge abholen, postalisch oder per Mail, «Distance learning», virtueller Unterricht, etc.)

Das Schulareal ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich geschlossen.

Die Schule kann einzelne Schülerinnen und Schüler gezielt und persönlich zum Erscheinen vor Ort einladen.

Für Versammlungen im Schulhaus wurde eine Obergrenze von max. 50 Personen definiert.

Die Schulleitungen müssen die Umsetzung der BAG-Massnahmen vor Ort sicherstellen.

2. Wie wird der Fernunterricht aufgebaut?

Die ersten Tage dienen der Initialisierung des Fernunterrichts und der Sicherstellung der fachlichen und klassenbezogenen Abstimmungen.

So schnell wie möglich werden die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule mit ersten Arbeitsaufträgen bedient.

Für die Primarstufe werden die ersten Arbeitsaufträge spätestens ab Kalenderwoche 13 verteilt.

3. Wie ist der Montag, 16.03.2020, auf der Primarstufe organisiert?

In allen Kindergärten und Schulhäusern ist mindestens eine Lehrperson anwesend.

Alle Kinder, die am Montag trotzdem in die Kindergärten oder Schulen kommen, werden empfangen und betreut.

Die Schulleitung organisiert am Montag die Abklärung des Betreuungsbedarfes der Schülerinnen und Schüler.

4. Bietet die Schule ein Betreuungsangebot an?

Nur die Primarstufe (Kindergärten und Primarschulen) ist verpflichtet, ein Betreuungsangebot anzubieten. Die Schulleitung koordiniert und organisiert das Betreuungsangebot an ihrer Schule nach Bedarf.

Das Betreuungsangebot ist kein Unterricht.

Für Eltern, die in Gesundheitsberufen arbeiten oder sonstige zwingende Arbeitsverpflichtungen haben und die Kinderbetreuung nicht anderweitig organisieren können, stellen die Schulen ein Betreuungsangebot zur Verfügung.

Personen ab 65 Jahren oder aus der Risikogruppe sollten die Betreuung nicht übernehmen.

5. Findet der Mittagstisch und schulergänzende Angebote statt?

Das schulergänzende Angebot bildet einen Bestandteil des Betreuungsangebots auf der Primarstufe. Die Primarschulleitung klärt mit der Gemeinde das Vorgehen.

Der Mittagstisch auf der Sekundarstufe fällt aus.

6. Aufgabe der Eltern

Die Eltern sind verantwortlich, dass ihre Kinder zu Hause gemäss den Arbeitsaufträgen der Schule den Schulstoff bearbeiten.

7. Schnupperlehren

Über die Durchführung von Schnupperlehren entscheidet der Schnupperbetrieb. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson entsprechend.

8. Timeout

Das Timeout ist geschlossen. Für diese Schülerinnen und Schüler gelten die Vorgaben der Schule.

9. Wie werden die Erziehungsberechtigten über Veränderungen der Situation auf dem Laufenden gehalten?

Die «Taskforce Corona Schulen» der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) tagt regelmässig und stellt den Informationsfluss sicher. Sollte sich die Lage verändern und angepasste Massnahmen erfordern, wird die zuständige Dienststelle informieren. Merkblätter und Weisungen behalten jeweils ihre Gültigkeit, bis sie offiziell aufgehoben oder ersetzt werden.

10. Wo können die Eltern Zusatzinformationen zum Coronavirus erhalten?

Auf der Webseite des BAG wird umfassend über die aktuelle Lage in der Schweiz informiert. Sie wird laufend aktualisiert. Für die Situation im Kanton Basel-Landschaft kann auf die Webseite des Kantonsärztlichen Diensts verwiesen werden.

- Webseite BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

- Webseite BL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsaerztlicher-dienst/aktuelles>

11. An wen kann man sich bei weiteren Fragen wenden?

Es gelten folgende Grundsätze:

- Eltern, Schülerinnen und Schülern richten ihre Fragen an die Klassenlehrpersonen.
- Lehrpersonen richten ihre Fragen an die Schulleitung.
- Schulleitungen richten ihre Fragen an die zuständigen Dienststellenleitungen.